



**Marktgemeinde Mondsee;
Wasserversorgungsanlage
Manzbergerquellen;
Anpassung des Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Neufestlegung des für die Manzbergerquellen mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 18.07.1984, Wa-2263/3-1984, und vom 24.05.1995, Wa-100306/60, festgesetzten Schutzgebietes.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Mondsee	
Datum: 19.11.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Marktgemeinde Mondsee betreibt mehrere Wasserspender zur kommunalen Trink- und Nutzwasserversorgung, darunter auch die Manzbergerquellen in der KG Tiefgraben.

Das Schutzgebiet für die Manzbergerquellen wurde mit Spruchabschnitt IV. des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 18.07.1984, Wa-2263/3-1984, festgelegt und mit Spruchabschnitt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 24.05.1995, Wa-100306/60, abgeändert. Da dieses Schutzgebiet nicht mehr den heutigen Anforderungen für den Schutz von Wasserversorgungsanlagen entspricht, ist es entsprechend anzupassen.

Es wurde deshalb von der Marktgemeinde Mondsee ein Schutzgebietsanpassungsvorschlag (ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck) vorgelegt. Dabei wurde sowohl die räumliche Abänderung des Schutzgebietes für die Manzbergerquellen als auch eine Neufestlegung der diesbezüglich getroffenen behördlichen Anordnungen (Ge- und Verbote) vorgeschlagen.

Den Lageplan, auf dem die vorgeschlagenen neuen Schutzzonen bzw. deren Grenzen ersichtlich gemacht sind, finden Sie beiliegend.

Zudem wurde von der Marktgemeinde Mondsee die Neufestlegung der bislang für das Schutzgebiet geltenden Ge- und Verbote wie folgt vorgeschlagen:

„Schutzzone II

Verbote:

1. *Neuerrichtung von Bauten, Forst-, Güter- und Ziehwegen, Entwässerungen, Versorgungsleitungen (Strom, Gas, usw.), Anlagen zur Nutzung von Erdwärme. Ausgenommen sind Anlagen für die ggst. Wasserversorgungsanlage.*
2. *Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung dienende Maßnahmen.*
3. *Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 gemäß Anhang 2 VwVwS vom 17. Mai 1999, ausgenommen die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen und auf Grund zwingender örtlicher und technischer Umstände notwendige Abwasseranlagen.*
4. *Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gemäß § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewilligungsfrei sind.*
5. *Eingriffe und Veränderungen an Oberflächengewässern, die die natürliche Wechselwirkung mit dem Grundwasser in maßgeblichem und nachhaltigem Umfang beeinträchtigen können, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
6. *Versickerung von Oberflächenwässern.*
7. *Entnahme von mineralischen Rohstoffen, Sprengungen.*
8. *Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art, ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen. Verwertung von Baurestmassen (Bodenaushub, Recyclingmaterial usw.) zur Anschüttung.*
9. *Anlage und Betrieb von Fischteichen.*

10. Ausbringung von Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern.
11. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut.
12. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze und dgl., Wildfütterung.
13. Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung wie Güllegruben und Festmistlagerstätten; Felddüngerlagerstätten und Gärfuttermieten; Kompostierung.
14. Grünlandumbruch.
15. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen.
16. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, Motorsporteinrichtungen.
17. Kahlhieb und Rodung. Erlaubt ist nur die Einzelstammentnahme.
18. Bestandsumwandlung von Laubwald in reine Nadelholzbestände.

Gebote:

1. Die bestehenden Flächenwidmungen sind beizubehalten.
2. Grünlanderneuerung darf nur in umbruchsloser Form erfolgen.
3. Motorsägen zur forstlichen Bestandspflege sind mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen zu betreiben. Die Betankung und Wartung hat außerhalb des Schutzgebietes oder unter Verwendung entsprechender Auffangwannen oder Gleichwertigem zu erfolgen. Beim Einsatz von benzinbetriebenen Motorsägen und sonstigen Maschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen.

Schutzzone I

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Wasserrfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von tiefwurzelndem Baumbewuchs freizuhalten.

Allgemeine Gebote

1. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen aufzustellen.
2. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

Bei der mündlichen Verhandlung am 19.11.2026 werden mit den anwesenden Verfahrensparteien die von der Marktgemeinde Mondsee vorgeschlagenen neuen Schutzgebietsanordnungen erörtert werden. In der Folge wird der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Neufestlegungen betreffend das Schutzgebiet für die Manzbergerquellen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Manzbergerquelle 5 laut Marktgemeinde Mondsee aus der kommunalen Wasserversorgungsanlage ausgebonden werden soll, da deren Schüttung äußerst gering ist, und hat deshalb die Marktgemeinde Mondsee auf das ihr bezüglich der Manzbergerquelle 5 verliehene Wasserrecht verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 hat zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig bzw. notwendig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Schutzgebietsvorschlag 2026 „Manzberger Quellen“, Projekt Nr. 8647AW/2026, ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485) • beim Marktgemeindeamt Mondsee, Marktplatz 14, 5310 Mondsee, nach telefonischer Terminvereinbarung (06232/22030)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 34 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Mondsee
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Mondsee, Marktplatz 14, 5310 Mondsee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.